

Vorwort

Die Politik auf Bundes- und Kommunalebene hat die Probleme des Deutschen Taxengewerbes seit vielen Jahren ignoriert. Überkapazitäten und Dumpingtarife haben inzwischen in vielen Gebieten zu einer so schlechten Ertragslage geführt, dass diejenigen, die nicht selbst betroffen sind, es kaum glauben mögen. In einigen Großstädten wurden jedoch Gutachten erstellt, die das Elend zweifelsfrei dokumentieren. Obwohl die Politik durch die Tarifgenehmigung maßgeblichen Einfluss auf die Ertragslage nimmt und das Personenbeförderungsgesetz Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes, wie Konzessionsbeschränkungen, ausdrücklich vorsieht, entzieht sie sich vielfach ihrer Verantwortung.

In einer ganzen Reihe von Kreisen und Städten können Taxifahrer von ihrer Arbeit nicht mehr menschenwürdig leben. Dies betrifft nicht nur strukturschwache Gebiete in den neuen Bundesländern, sondern wegen der total verfehlten lokalen Politik selbst Städte wie Hamburg, wo das verfügbare Einkommen einen Spitzenwert erreicht. Hier schmeckt die Verelendung besonders bitter.

Der TVD setzt sich seit Jahren für Rahmenbedingungen ein, die es einem normalen Taxenunternehmer ermöglichen, von seiner Arbeit leben und seinen Angestellten ordentliche Löhne zahlen zu können. Subventionen, die immer auch mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sind, sind kein Ziel der Verbandsarbeit. Wenn die Politik aber nicht hören will, und dies dazu führt, dass Taxifahrer von Mindestlöhnen nur träumen können, dann bleibt als ultima ratio nur noch der Griff in die Staatskasse, zum einen weil es für viele Taxifahrer die einzige Möglichkeit ist, ein existenzsicherndes Einkommen zu erhalten, zum anderen aber auch, um die Politiker da zu treffen, wo es weh tut.

Einleitung

Reicht das Einkommen trotz eines Vollzeitjobs zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus, so hat der Betroffene Anspruch auf staatliche Leistungen. Das gilt auch für Selbstständige. In Betracht kommen Zuschüsse nach dem Wohngeldgesetz und Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV). Viele Taxifahrer haben einen Anspruch auf staatliche Leistungen, haben ihn aber bisher aus Stolz oder Scham nicht geltend gemacht und wissen daher auch nicht genau, ob oder was ihnen von Rechts wegen zusteht. Das wollen wir mit diesem Ratgeber ändern.

Die unten angeführten Beispiele sind auf Hamburg zugeschnitten, weil hier dank eines aktuellen Gutachtens genaue Zahlen zur Ertragslage vorliegen. Die Werte des Gutachtens für den Nettostundenumsatz von 2006 wurden bei den Beispielrechnungen um 3 Prozent erhöht, um sie auf den Stand von 2007 zu bringen.

Wohngeld

Anspruch hat im Prinzip jeder, dessen Einkommen nicht zu hoch ist oder der nicht schon eine vergleichbare Leistung aus einer anderen öffentlichen Kasse erhält. Auch der Taxiunternehmer, der in besseren Zeiten eine Eigentumswohnung erworben hat, jetzt aber nicht mehr weiß, wie er den Kredit tilgen soll, hat also, wenn er die Wohnung selbst nutzt, einen Anspruch auf Zuschuss. Dieser heißt dann zwar Lasten- statt Mietzuschuss und man benötigt ein anderes Antragsformular, ansonsten funktioniert die Sache nach dem gleichen Muster.

Die Höhe des Wohngeldes ist vom Einkommen, der Miete, der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt, der so genannten „Mietstufe“ des Wohnortes und dem Alter des Wohnhauses abhängig.

Zum Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder gehören nicht nur der Bruttolohn oder der Gewinn aus dem Taxenbetrieb sondern im Prinzip alle Einkünfte. So wird auch das Trinkgeld dazu gezählt, obwohl es im Text des Wohngeldgesetzes nicht erwähnt wird¹. In Hamburg werden hierfür pauschal 100,00 € pro Monat angesetzt. Es gibt aber auch Ausnahmen. So wird Kindergeld nicht berücksichtigt. Vom Einkommen werden dann Pauschalen für Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge sowie Freibeträge für Werbungskosten etc. abgezogen. Ein Blick in die Wohngeldtabelle ist also erst dann sinnvoll, wenn man weiß, wie hoch das Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist.

Miete im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die gesamte Miete abzüglich Heiz- und Warmwasserkosten.

Die Mietstufe der Gemeinde spiegelt die Abweichung des Mietniveaus vom Bundesdurchschnitt. Hamburg hat mit Stufe 5 das zweithöchste Niveau und liegt damit 15 – 25 Prozent über dem Bundesdurchschnitt.

Die Wohngebäude werden nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit in 3 Altersstufen (bis 31.12.1965, von 1.1.1966 bis 31.12.1991 und ab 1.1.1992) eingeordnet.

Ein alleinstehender Hamburger, der in einem Neubau wohnt, kann maximal 350,00 € und eine vierköpfige Familie max. 590,00 € bekommen.

Als Mieter und angestellter Fahrer benötigt man für den Antrag bei der Wohngeldstelle des Bezirks mindestens Personalausweis mit Meldebestätigung, Mietvertrag plus Kontoauszug mit abgebuchter Miete und Nebenkostenabrechnung sowie eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Da Taxifahrer in der Regel ein schwankendes Monatseinkommen haben, müssen sie Verdienstbescheinigungen für die letzten zwölf Monate vorlegen.

Sämtliche Antragsformulare plus Anlagen und Erläuterung für Hamburg findet man im Internet unter

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/hamburgservice/formulare/wohngeld.html>

und die aktuelle bundeseinheitliche Wohngeldtabelle sowie die Liste der Mietstufen unter

<http://www.bmvbs.de/dokumente/-,302.916591/Artikel/dokument.htm>

auch die zuständige Wohngeldstelle lässt sich per Internet leicht finden

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/hamburgservice/zustaendigkeitsfinder/sta-rt.html>

Beispiel A:

Kollege A hat eine bescheidene 1-Zimmer-Altbauwohnung in Barmbek-Nord mit einer Wohnfläche von 35 m², für die er 225,00 € Nettokaltmiete pro Monat zahlt. Das sind 6,43 € pro Quadratmeter und entspricht exakt dem Mittelwertes des aktuellen Hamburger Mietenspiegels für 1-Zimmer-Wohnungen aus den 20er Jahren in normaler Wohnlage. Hinzu kommen Nebenkosten in Höhe von 40,00 €. Die Nettokaltmiete plus Nebenkosten ist die Miete die in der Wohngeldtabelle zu Grunde gelegt wird. Die Heizkosten in Höhe von hier 50,00 € werden genauso wenig berücksichtigt wie die Stromkosten für den Durchlauferhitzer.

Als Fahrer eines Taxis ohne Funk arbeitet er regulär 8 Stunden an 21 Arbeitstagen pro Monat. Er erzielt einen Nettostundenumsatz von 11,24 € Multipliziert mit 168 Stunden ergibt das einen Nettoumsatz pro Monat von 1.833,00 €. Davon erhält er 45 Prozent als Umsatzbeteiligung, also 849,74 €. Hierin ist aber schon die Lohnfortzahlung für Urlaub enthalten. Der tatsächliche Bruttomonatslohn beträgt somit nur 11/12 der monatlichen Umsatzbeteiligung, macht 778,93 €. Nach Abzügen verbleiben ihm 617,30 € plus 100,00 € Trinkgeld, zusammen 717,30 €

Vom Bruttoeinkommen kann maximal eine Pauschale von 30 Prozent für Einkommenssteuer und den Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben abgezogen werden. Da bei dem Hungerlohn laut Lohnsteuertabelle keine Steuer zu zahlen ist, sind in diesem Fall nur 20 Prozent für den Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben abzugsfähig. Außerdem können pauschal Werbungskosten in Höhe von 76,67 €

angesetzt werden. Für die Berechnung des Wohngeldanspruches wird somit ein Einkommen von 626,48 € im Monat zugrunde gelegt.

Laut Wohngeldtabelle hat Kollege A damit Anspruch auf 58,00 € Wohngeld pro Monat oder 696,00 € im Jahr.

Beispiel B:

Kollege B ist verheiratet und hat zwei schulpflichtige Kinder, die noch nicht 14 sind. Er selbst knüppelt, was das Arbeitszeitgesetz hergibt, also 200 Stunden im Monat. Unter den gleichen Voraussetzung wie in Beispiel A entspricht dies einem Bruttomonatslohn von 927,30 €. Auch er ist voll sozialversicherungspflichtig und zahlt wegen des geringen Einkommens keine Steuern. Nach Abzug der Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung bleiben ihm 737,20 € plus 100,00 € Trinkgeld. Seine Frau hat einen Minijob und bringt nochmal 400,00 € nach Hause. Hinzu kommt das Kindergeld in Höhe von 308,00 €. Das verfügbare Monatseinkommen des Haushalts beträgt also 1.545,20 €.

Die Familie bewohnt in Horn eine 4-Zimmer-Wohnung von 76,69 m², die kalt 498,00 € kostet (6,49 €/m² ist Höchstwert laut Mietenspiegel für bis einschließlich 1967 bezugsfertige Gebäude in für normaler Wohnlage), zuzüglich 100,00 € Neben- und 69,00 € Heizkosten. Das macht zusammen 667,00 €.

Bei der Berechnung des Einkommens für den Wohngeldanspruch wird das Kindergeld nicht berücksichtigt. Vom Einkommen des Vaters können wie in Beispiel A 20 Prozent abgezogen werden, vom Einkommen der Mutter nur das Minimum in Höhe von 6 Prozent. Beide können aber die Werbungskostenpauschale geltend machen. Es verbleiben 964,50 €. Bei einer Kaltmiete plus Nebenkosten von 598,00 € erhält die Familie damit 301,00 € Wohngeld pro Monat.

Hartz IV

Anspruch auf „Hartz IV“ haben neben Langzeitarbeitslosen auch Berufstätige, wenn deren Einkommen für die Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht.

Bevor man Ansprüche geltend machen kann, muss man im Prinzip jedoch eigenes Vermögen aufgebraucht und sogar Lebensversicherungen aufgelöst haben. Allerdings gibt es für Ersparnisse und private Altersvorsorge vom Lebensalter abhängige Freibeträge. Auch der Besitz eines eigenen Autos und sogar von Wohneigentum sind trotz „Hartz IV“ möglich, solange sie einen gewissen Wert nicht übersteigen. In der Regel werden Bedürftige ohnehin kaum noch Eigentum oberhalb der Grenzen der Freibeträge besitzen.

Wer mit seinem Partner und eventuell noch Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt, bildet, unabhängig davon, ob man verheiratet ist oder nicht, eine sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit wird hier das gesamte Einkommen der „Bedarfsgemeinschaft“ zugrunde gelegt, also sogar der unverheiratete Lebenspartner in Haftung genommen. Da der Grundsatz der Hartz IV-Gesetze „Fördern und Fordern“ ist, ist der Erhalt von Leistung auch mit einer intensiven „Betreuung“ verbunden.

Im Gegensatz zur alten Sozialhilfe soll der „Hartz IV“-Regelsatz, der zur Zeit 347,00 € beträgt, sämtliche Lebenshaltungskosten abdecken. Bekleidungsgeld und diverse Zuschüsse für einmalige Anschaffungen gibt nicht mehr bzw. nur noch in besonderen Härtefällen. Dazu können aber zum Beispiel die Kosten für die Klassenreise des Kindes gehören. Stromkosten sind jedoch vom Regelsatz zu bestreiten.

Zusätzlich gibt es aber Leistungen für Unterkunft und Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Kosten, wenn diese angemessen sind. *„Die Prüfung der Angemessenheit setzt eine Einzelfallprüfung voraus, für die die für die Bemessung des Wohngeldes bestimmten tabellarischen pauschalierten Höchstbeträge des § 8 WoGG keine valide Basis bilden und allenfalls als ein gewisser Richtwert Berücksichtigung finden können, wenn alle Erkenntnismöglichkeiten erschöpft sind (BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Für die Angemessenheit einer Unterkunft ist vielmehr zunächst deren maßgebliche Größe zu*

bestimmen, und zwar typisierend (mit der Möglichkeit von Ausnahmen) anhand der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (vorliegend für 2 Personen bis zu 65 qm; Wohnraumförderbestimmung 2003 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. November 2002 - All MBI Nr 14/2002 - S 971). Sodann ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht. Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen.“ (Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.11.2006, B 7b AS 10/06 R,). In normalem Deutsch: Zunächst kommt es auf die Größe der Wohnung an, danach auf den Mietenspiegel, wobei letztlich ein Ermessensspielraum bleibt. Die in Hamburg festgelegten Höchstgrenzen kann man einer Fachanweisung zu § 22 SGB II entnehmen:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/infoline/dienstvorschriften/fachanweisungen/sqb-02/kap-03/22/kdu-hoehstwerte.html#headline1>.

Die Summe der Leistungen hängt also vom Einzelfall ab. Die wichtigsten variablen Größen sind dabei Miete und Heizkosten. In Hamburg werden für einen 1-Personen-Haushalt bis zu 50 m² Wohnfläche und eine Kaltmiete von 423,00 € im Neubau akzeptiert. Für einen 4-Personen-Haushalt sind es entsprechend 85 m² und 662,15 €. Neben- und Heizkosten werden in der vollen Höhe übernommen.

Beispiel A:

Ein Langzeitarbeitsloser mit den gleichen Mietkosten wie Kollege würde also vollen Regelsatz von 347,00 € auch noch die volle Miete von 315,00 € erhalten, da diese Wohnung weder zu groß noch für ihre Baualtersklasse zu teuer ist. Er bekommt also von der ARGE insgesamt 662,00 €, während Kollege A mit Vollzeitjob und Wohngeld auch nur ein verfügbares Einkommen von 775,30 € hat, wovon aber berufsbedingte Kosten wie Fahrgeld und das für Taxifahrer unverzichtbare Handy zu zahlen sind, die er auch nicht als Werbungskosten mit der Lohnsteuer verrechnen kann, da er keine zahlt. Da der Hartz-IV-Empfänger noch einige wenige verbliebene Vorteile, wie die Befreiung von der GEZ-Gebühr und Telekom-Sozialtarif, hat, schrumpft der Abstand beim verfügbaren Einkommen zwischen Kollege A und dem Hartz-IV-Empfänger von rechnerisch 113,30 € auf Null zusammen. Ohne Trinkgeld stünde Kollege faktisch sogar schlechter dar. Kassiert dann der Udl auch noch für eine geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung, wäre Kollege A besser gleich zu Hause geblieben.

Beispiel B:

Eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren, deren Ernährer langzeitarbeitslos sind, erhält als „Bedarfsgemeinschaft“ zweimal 90 Prozent des Regelsatzes für die beiden Erwachsenen und Sozialgeld für die nicht erwerbsfähigen Kinder, und zwar pro Kopf 60 Prozent des Regelsatzes, wenn diese das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen also 1.041,00 €. Hinzu kommt das Kindergeld. Die Wohnung von Kollege B ist für sie zwar nicht zu groß, aber schon zu teuer. 442,00 € sind die Höchstgrenze für Nettokaltmiete einer Wohnung diesen Alters. Praktisch wird es aber nicht möglich sein, eine billigere Wohnung zu finden. Umzugskosten dürften bei einer nur geringfügig niedrigeren Miete auch kaum zu rechtfertigen sein. Die ARGE zahlt also spätestens nach Gerichtsurteil die volle Miete von 667,00 €. Die „Bedarfsgemeinschaft“ erhält vom Staat dann zusammen 2.016,00 €, während Kollege B trotz Überstunden und Mitarbeit seiner Frau mit Kinder- und Wohngeld nur ein verfügbares Einkommen von 1.846,20 € hat. Würde Kollege B keine Überstunden machen, hätte seine Familie trotz dann höheren Wohngeldes insgesamt nur 1.767,25 € zur Verfügung und damit weniger als die „Bedarfsgemeinschaft“ in diesem Beispiel.

Mindestlohn

Der Anspruch auf Sozialleistung wie Wohngeld und in Härtefällen auch Hartz IV ist die Folge lächerlich geringer Stundenlöhne. Dieser beträgt für Taxifahrer ohne Anschluss an eine Funkzentrale wie in den Beispielen 4,64 € brutto, ist aber selbst im Hamburger

Branchendurchschnitt mit knapp 5,30 €, wohlgemerkt einschließlich aller Zulagen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, schlicht ein Witz.

Könnten Hamburgs Taxiunternehmer einen Mindestlohn von 7,50 € zahlen, käme unser Taxifahrer A auf ein Bruttomonatsgehalt von auch nicht gerade üppigen 1.260,00 €. Er bekäme dann aber nicht nur kein Wohngeld mehr, sondern würde pro Monat rund 100,00 € mehr in die Sozialversicherung einzahlen und sein Arbeitgeber ebenso. Ja, er würde sogar Lohnsteuer zahlen, und zwar in etwa so viel wie er jetzt Wohngeld bezieht. Der Mindestlohn würde also bei diesem Geringverdiener pro Monat rund 320,00 € zusätzlich in die öffentlichen Kassen spülen. Unser Taxifahrer könnte dann von seinem Gehalt nicht nur menschenwürdig leben sondern auch noch einen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Die Mehrheit der Taxiunternehmer würde auch gern angemessene Löhne zahlen, mit denen sich zufriedene und zuverlässige Angestellte auf Dauer an den Betrieb binden lassen. Da aber selbst im Taxengewerbe, wo praktisch nur die gesetzlichen Sozialleistungen gezahlt werden, zum Bruttolohn rund 40 Prozent Lohnnebenkosten hinzukommen, ist ein solcher Mindestlohn bei Nettostundenumsätzen von rund 13,20 € im Hamburger Branchendurchschnitt nicht bezahlbar. Den Unternehmern blieben dann nur noch 20 Prozent des Nettoumsatzes zur Deckung ihrer restlichen Betriebskosten, sie benötigen aber mehr als 40 Prozent und können sich bei der heutigen Geschäftslage schon selbst keine ausreichende Altersversorgung mehr leisten.

Um menschenwürdige Bedingungen für alle im Taxigewebe Tätigen zu schaffen und einen ausreichenden technischen Standard der Taxiflotte zu gewährleisten, müssten die Umsätze in Hamburg um ein Drittel steigen. Dies wäre machbar, wenn der politische Wille für eine restriktive Konzessionsvergabe und eine andere Tarifpolitik vorhanden wäre.

Die Folgen der verfehlten Politik spüren wir Taxifahrer zwar besonders schmerzhaft, letztlich schadet sie aber auch der Allgemeinheit.

ⁱ Das WoGG erwähnt Trinkgeld, vgl. EStG § 3 Nr. 51, nicht explizit. Das Hamburger Antragsformular bezieht sich nur auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wo unter Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch „andere Bezüge und Vorteile“ genannt werden. Auch das SGB II geht nicht konkret auf Trinkgeld als Bestandteil des Einkommens ein. In § 11 Abs. 1 Satz 1 heißt es nur: „Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, ...“. Nicht wesentlich hilfreicher ist die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (AlgII-V) (BGBl. I 2005, 2499). Die Kommentare gehen davon aus, dass Trinkgeld sofern es vertraglich garantiert ist, auch zu berücksichtigen ist. (Hauck/Noftz SGB XII § 84 Rz 7). Das kommt im Taxengewerbe aber nicht in Betracht. Das Problem liegt hier vielmehr darin, dass die Höhe des Trinkgeldes nicht zuverlässig ermittelt werden kann, weil sie abhängig von der Zusammensetzung der Kunden stark schwankt. Werden z.B. überwiegend Krankenfahrten auf Schein oder sonstiger Verrechnung gefahren, gibt es praktisch nichts. Das Gesetz lässt aber Schätzungen seitens der Behörde zu. Die Hamburger Sozialbehörde hat aber in einer „Konkretisierungen zu §§ 82 - 84 SGB XII - 2.5.1. Trinkgelder“ folgende Richtlinie festgelegt: „In bestimmten Berufsgruppen - z.B. Friseur, Taxifahrer, Kellner- werden regelmäßig Trinkgelder vereinnahmt. Bei Hilfeempfängern, die einer Ganztagesbeschäftigung in solchen Berufen nachgehen, werden in der Regel Einkünfte aus Trinkgeldern in Höhe von monatlich 100 € zugrunde gelegt. Grundsätzlich ist dieser Betrag als Einkommen auf die Sozialhilfe anzurechnen.“ Entsprechend wird erfahrungsgemäß auch bei Wohngeldanträgen verfahren.

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/infoline/dienstvorschriften/konkretisierungen/konkretisierungen-zum-sgb-12/11-konkretes/82-84/start.html>

Herausgegeben vom
Taxiverband Deutschland e.V.
Kurfürstenstr. 115 ■ 10787 Berlin
Tel.: 0700/19410100
Fax: 0700/19410101
E-Mail: info@taxiverband.de
ViSdP: Dirk Holl (Vorstandsvorsitzender)